

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zu Artikel 8 und 9.

Beschränkungen der Rüstungen und der Rüstungsindustrie.

(Den gleichen Gegenstand behandelt ferner Artikel 23, Punkt d, Artikel 159 bis 213. Darunter sind von besonderer Bedeutung für die Rüstungsindustrie die Artikel 168 bis 171, ferner Artikel 186, 189, 190, 191 und 192.)

In Artikel 8 wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Aufrechterhaltung des Friedens die Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Durchführung der aus dem Bundesvertrage hervorgehenden Verpflichtung zu gemeinschaftlichem Vorgehen vereinbar ist. Zu diesem Zweck soll der Bundesrat für jeden einzelnen Staat unter Berücksichtigung der geographischen Lage und der besonderen Umstände einen Abrüstungsplan ausarbeiten und diese Pläne den verschiedenen Regierungen zur Prüfung und Genehmigung unterbreiten. Nach ihrer Genehmigung durch die einzelnen Regierungen soll die so festgesetzte Beschränkung der Rüstungen ohne Genehmigung des Bundesrates nicht überschritten werden. Von 10 zu 10 Jahren findet eine Überprüfung und Revision der Bestimmungen über die Abrüstung statt. Im Gegensatz zu diesem Verfahren, das den einzelnen Staaten das Recht der Zustimmung zu dem vom Bunde ausgearbeiteten Abrüstungsplane vorbehält, wird Deutschland in Teil V des Vertrages die Abrüstung in allen ihren Einzelheiten vorgeschrieben (Artikel 159 bis 213). In die Einzelheiten der Bestimmungen kann hier nicht eingegangen werden, sie sind derart, daß die Deutschland belassene Wehrmacht kaum zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern ausreicht und Deutschland für die Zukunft außerstande gesetzt wird, seine Rechte nach außen mit den Waffen in der Hand zu verteidigen. Es ist zur Wahrung seiner Interessen, wenn die Bestimmungen durchgeführt werden, ausschließlich auf den Schutz des Völkerbundes angewiesen. Das Unglaublichste stellen wohl die Artikel 177 und 179 dar. In Artikel 177 wird Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kriegervereinen, Schützengilden, Sport- und Wandervereinen sowie überhaupt Vereinigungen jeder Art verboten, sich mit irgendeiner militärischen Frage zu beschäftigen, ihre Schüler in der Handhabung und im Gebrauch von Kriegswaffen zu unterrichten oder einzuüben oder irgendeine Verbindung mit militärischen Behörden zu haben. Artikel 179 verpflichtet Deutschland, seine Staatsangehörigen zu verhindern, daß sie in der Wehrmacht eines fremden Landes zu Instruktionszwecken Stellung nehmen und enthält gleichzeitig die gegenseitige Verpflichtung der alliierten und assoziierten Mächte, keinen Reichsdeutschen in ihre Wehrmacht einzureihen oder ihn zu Instruktionszwecken zuzuteilen. Eine einzige Ausnahme wird davon natürlich gemacht: zugunsten der französischen Fremdenlegion, deren Rekrutierung weiterhin nach den französischen Gesetzen und Vorschriften erfolgen soll; dort dürfen also Deutsche auch weiterhin Dienste nehmen.

Es ist zu erwarten, daß ähnliche Bestimmungen auch für Deutschland Österreich getroffen werden dürften.

Außerordentliche Wichtigkeit vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus besitzen die Bestimmungen über die Rüstungsindustrie. Der Artikel 8 beauftragt in seinem fünften Absatz, im Hinblick auf die schweren Bedenken, denen die private Fabrikation von Munition und Kriegsmaterial unterliegt, den Bundesrat mit der Ausarbeitung von Maßregeln, die geeignet sind, ihre gefährlichen Wirkungen zu vermeiden und gleichzeitig den Bedürfnissen jener Bundesmitglieder Rechnung zu tragen, welche die zu ihrer Sicherheit notwendigen Kriegsmaterialien nicht selbst erzeugen können.

Im Zusammenhang damit bestimmt der Artikel 23, daß die Mitglieder des Völkerbundes unter Vorbehalt und in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtig geltender oder künftig abzuschließender internationaler